
Von: Uwe Dieckmännken <uwe.dieckmaennken@t-online.de>
Gesendet: Dienstag, 21. Januar 2020 11:15
An:
Betreff: Fwd: geplantes Gifttiergesetz in NRW; Ihre Schreiben per E-Mail vom 17.12.2019, vom 27.12.2019 und vom 01.01.2020

Von: "Krekler, Marc" <Marc.Krekler@mulnv.nrw.de>
Datum: 21. Januar 2020 um 10:25:17 MEZ
An: "uwe.dieckmaennken@t-online.de" <uwe.dieckmaennken@t-online.de>
Betreff: **WG: geplantes Gifttiergesetz in NRW; Ihre Schreiben per E-Mail vom 17.12.2019, vom 27.12.2019 und vom 01.01.2020**

Sehr geehrter Herr Dieckmännken,

ich bedanke mich für Ihre o.g. Schreiben. Frau Ministerin Ursula Heinen-Esser hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. In derselben Angelegenheit haben Sie sich auch an Herrn Ministerpräsidenten Armin Laschet gewandt. Die Staatskanzlei hat mir Ihre Nachricht am 10.01.2020 übersandt und mich gebeten, die Beantwortung zuständigkeitshalber zu übernehmen. Das Gleiche gilt für das Schreiben, das Sie an Herrn Justizminister Biesenbach gerichtet hatten.

Anliegen Ihres Schreibens ist das von der Landesregierung geplante Vorhaben eines Gifttiergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Sie beziehen sich in Ihrem Schreiben auf den im November 2019 beschlossenen und der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Gesetzentwurf und regen an, diesen noch einmal zu überdenken. Insbesondere bitten Sie darum, von einem reinen Verbotsgesetz Abstand zu nehmen, da ein solches Gesetz aus Ihrer Sicht eine unangemessene Beeinträchtigung der Rechte der Halter von giftigen Tieren darstellt. Die von Ihnen geäußerte konstruktive Kritik nehme ich gerne zum Anlass, Ihnen den Verfahrensstand sowie die Inhalte des geplanten Gifttiergesetzes näher zu erläutern.

Nach hiesiger Auffassung hat der jüngste Vorfall in Herne nochmals verdeutlicht, dass bei sehr giftigen Tieren wie der entwichenen Kobra umfangreiche und kostenintensive Maßnahmen unumgänglich werden, um einen Schutz der Bevölkerung gewährleisten zu können. Insofern hat dieses Ministerium bereits im September 2019 begonnen, konkrete Vorschläge zu entwickeln, wie mittels eines Spezialgesetzes der Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren insgesamt verbessert sowie die Verpflichtungen von Haltern dieser Tiere ausgebaut werden können. Die bisherige, von Ihnen dargestellte Rechtslage hat sich nicht als ausreichend effektiv zur Abwehr drohender Gefahren erwiesen.

Auch der nordrhein-westfälische Landtag hat in der Plenarsitzung am 20.09.2019 einen gesetzlichen Regelungsbedarf gesehen, um künftig auszuschließen, dass es zu solchen Vorfällen wie in Herne kommt. Die Landesregierung wurde durch Mehrheitsbeschluss aufgefordert, bis zum Jahresende einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Die Landesregierung hat sich am 26. November 2019 auf einen ersten Referentenentwurf eines Gifttiergesetzes geeinigt. Nach zwischenzeitlich erfolgter Anhörung der kommunalen Spitzenverbände hat das Kabinett sodann in der Sitzung am 17. Dezember 2019 den Entwurf für ein Gifttiergesetz in leicht überarbeiteter Form abschließend beschlossen und dem Landtag zur weiteren Beratung zugeleitet. Dieser Entwurf ist auf den Internetseiten des Landtags NRW nun abrufbar (LT-Drs. 17/8297). Gegenüber der vorherigen Version wurden im Gesetzentwurf und in der Gesetzesbegründung einige Modifikationen und Klarstellungen vorgenommen. Wesentliche Inhalte des aktuellen Gesetzesvorhabens sind die folgenden

Punkte:

1. Die Ausgestaltung der Regelungen wurde auf das Nötigste beschränkt, um dem Gesetzesziel einer effektiven Gefahrenabwehr-Regelung zu entsprechen. Deshalb heißt das geplante Gesetz auch "Gifftiergesetz" und nicht "Gefahrtiergesetz". Der künftigen Regelung sollen bestimmte Arten von giftigen Schlangen, Spinnen und Skorpionen unterliegen, die aufgrund ihrer Giftwirkung nach Bissen oder Stichen zu einer großen, teilweise tödlichen Gefahr für den Menschen werden können. Gerade die Haltung von sehr giftigen Tieren in Privatwohnungen gefährdet nicht nur die Halter, sondern verursacht auch erhebliche Risiken für Leib und Leben benachbarter Anwohner. Gerade in städtischen Ballungsräumen kann diese Gefahr schnell eine Vielzahl von Menschen betreffen.

Im Sinne einer schlanken Regelung wurde von einer umfangreichen Tierartenliste Abstand genommen. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass nur solche Tierarten von dem Verbot erfasst sein sollten, bei denen im Falle eines Entweichens eine besonders große Gefahr für Unbeteiligte droht und der Verwaltungs- und Kostenaufwand zur Beseitigung der Gefahr außergewöhnlich hoch ist. Dies gilt insbesondere für giftige Tiere von geringer Größe und hoher Beweglichkeit. Denn beim Entweichen dieser Tiere ist das dringend notwendige Wiederauffinden besonders schwierig.

Zudem können kleine Gifttiere wie Schlangen, Spinnen oder Skorpione über das Internet mit geringem finanziellen und organisatorischen Aufwand erworben werden. Für andere gefährliche Tiere wie Krokodile, große Würgeschlangen oder Raubkatzen ist der Beschaffungs- und auch der Haltungsaufwand hingegen sehr viel höher. Hier besteht nach meiner Auffassung eine erheblich geringere Wahrscheinlichkeit, dass es zu gefährlichen Vorfällen kommt.

Sie wenden ein, dass auch der private Umgang mit anderen Tiere tödlich sein kann und nennen als Beispiel den Reitsport. Ich bitte aber zu bedenken, dass das Gifftiergesetz nicht nur zum Schutz der Gifttierhalter selbst, sondern insbesondere auch zum effektiven Schutz von Nachbarn geschaffen werden soll. Denn anders als bei einem entlaufenden Pferd ist aus den o. g. Gründen das Wiederauffinden und die Sicherung der Tiere erheblich erschwert. Dies rechtfertigt aus meiner Sicht eine Begrenzung der Haltung von Gifttieren in privater Hand.

2. Die Haltung von sehr giftigen Tieren wird für private Halter mit Inkrafttreten des Gesetzes grundsätzlich verboten sein, es sei denn, es handelt sich um sogenannte Bestandshaltungen. Nur für diese sieht das Gesetz Übergangsvorschriften vor (§ 4 des Entwurfs), anknüpfend daran, dass diese Tierhaltungen bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestanden haben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Tiere im Vertrauen auf den Bestand der Tierhaltung erworben wurden. Der Gesetzentwurf sieht für diese Bestandshaltungen kein vollständiges Verbot vor, sondern eine im Verhältnis dazu geringere Einschränkung der Grundrechte der betroffenen privaten Tierhalter, insbesondere des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes) und des Grundrechts auf Eigentum (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes). Die Fortsetzung der Tierhaltung wird an bestimmte Voraussetzungen geknüpft (Anzeigepflicht, Nachweis der Zuverlässigkeit und einer Haftpflichtversicherung), die in § 4 des Gesetzentwurfs aufgeführt sind. Haltern, die diese Haltungsvoraussetzungen erfüllen, soll eine zeitlich unbegrenzte Fortführung der Haltung dieser Tiere erlaubt sein.

Eine weitere Beschränkung der Rechtsposition der Bestandshalter, insbesondere ein generelles Haltungsverbot für im Bestand lebende Tiere, erscheint aus der Sicht der Landesregierung unverhältnismäßig. In § 2 Absatz 3 des Gesetzentwurfs wird daher klargestellt, dass von dem generellen Haltungsverbot die sogenannten Bestandshaltungen im Sinne von § 4 ausgenommen sind. Sollten Sie daher als Halter von Gifttieren den Wunsch haben, ihre Tierhaltung fortzusetzen, ist dies nach dem vorliegenden Gesetzentwurf

grundsätzlich möglich.

3. Für sogenannte Bestandshaltungen wird es aber künftig untersagt sein, weitere Tiere im Sinne des Gesetzes anzuschaffen (§ 4 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs). Ein Verstoß gegen das Anschaffungsverbot in § 4 Absatz 2 Satz 3 wird strafbewehrt sein. Allerdings erstreckt sich dieses Verbot nicht auf die Vermehrung von Tieren, die sich bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in der Obhut der Haltungsperson befunden haben. Grund hierfür sind insbesondere biologische Besonderheiten, die eine effektive Kontrolle eines strafbewehrten Vermehrungsverbot ausschließen. Zum einen können bestimmte Arten von Giftschlangen bekanntlich noch Jahre nach einer Befruchtung Nachwuchs hervorbringen und zum anderen spielt die so genannte Parthenogenese eine Rolle, eine Form der eingeschlechtlichen Fortpflanzung, die bei einigen der dem Gesetz unterfallenden Tierarten auftritt. Ein weitreichendes, auch die Vermehrung umfassendes Verbot sieht der Gesetzentwurf daher nicht vor. Auf diese Weise wird den von Ihnen vorgetragenen Bedenken Rechnung getragen und Bestandhalter werden nicht gezwungen, eine Vermehrung der gehaltenen Tiere zu unterbinden.

Dementsprechend läuft die Intention des Gesetzgebers, die private Haltung von sehr giftigen Tieren weitgehend zu verbieten, auch nicht auf eine vollständige Eliminierung dieser Tierarten in NRW hinaus. In § 1 Absatz 2 des Gesetzentwurfs sind zudem eine Reihe von Institutionen und Einrichtungen wie Zoos, Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie Halter im gewerblichen und wissenschaftlichen Bereich vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

4. Die Zuständigkeit für den Vollzug des Gifttiergesetzes soll landesweit zentral beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz liegen. Die Kosten für den Vollzug des Gesetzes einschließlich der Organisation und der Beauftragung qualifizierter Dienstleister für den Transport und die dauerhafte Unterbringung von Gifttieren wird das Land Nordrhein-Westfalen tragen. Den Kommunalbehörden werden durch das Gesetz keine neuen Aufgaben übertragen.

5. Die Gefahr eines illegalen Aussetzens von Gifttieren, um den Verpflichtungen des Gesetzes zu entgehen, ist nach hiesiger Einschätzung eher gering. Denn der Gesetzentwurf sieht für Halter, die ihre Haltung nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr fortsetzen möchten, die Möglichkeit vor, Tiere auf Kosten des Landes beim zuständigen Landesamt abzugeben.

Der Gesetzentwurf befindet sich nun federführend in der Verantwortung und zur weiteren Beratung in den Händen des Landtags als dem zuständigen Gesetzgeber. Das bedeutet, dass etwaige Änderungen des Gesetzentwurfs in den Verantwortungsbereich der Landtagsfraktionen fallen. In der morgigen Plenarsitzung am 22.01.2020 wird die erste Lesung zum Gifttiergesetz stattfinden. Zu erwarten ist, dass im weiteren parlamentarischen Verfahren unter anderem auch eine Sachverständigenanhörung im federführenden Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz stattfinden wird. Die Ergebnisse dieser Beratungen bleiben nun abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marc Krekler

Marc Krekler

Referat VI-6
(Rechtsangelegenheiten der Abteilung Verbraucherschutz)

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Tel. 0211-4566 314
Fax 0211-4566 432

E-Mail: Marc.Krekler@mulnv.nrw.de

www.umwelt.nrw.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Uwe Dieckmännken <uwe.dieckmaennken@t-online.de>

Gesendet: Mittwoch, 1. Januar 2020 19:56

An: Poststelle (MULNV) <poststelle@mulnv.nrw.de>

Betreff: geplantes Gifttiergesetz in NRW

Sehr geehrte Frau Heinen-Esser,

mit Erschrecken stelle ich fest, mit welchem Druck die Haltung von Gifttieren in NRW verboten werden soll. Ich frage mich: Warum?

Für den Fall, dass ein Tier (egal ob Gifttier, Hund, Katze, Pferd, Kuh, Schwein.) Schäden an Körper und Gesundheit eines Menschen oder Beschädigungen an Sachen verursacht, wird die Verantwortung durch Gesetze bereits geregelt.

"Der Tierhalter ist verantwortlich! Der Umgang mit solchen potenziell gefährlichen Tieren erfordern besondere Sorgfalt, Umsicht und Kenntnisse zum Verhalten der Tiere. Von potenziell gefährlichen Tieren sollten keinerlei Gefahren für unbeteiligte Menschen ausgehen. Die Tiere müssen also so gehalten werden, dass ein Entweichen ausgeschlossen ist. Grundsätzlich haftet ein Tierhalter und ist zu Schadensersatz verpflichtet für die Schäden an Körper und Gesundheit eines Menschen oder Beschädigungen an Sachen, die sein Tier verursacht (§ 833 Bürgerliches Gesetzbuch - Haftung des Tierhalters). Das bloße fahrlässige oder vorsätzliche Herumlaufen lassen eines gefährliches Tieres einer wildlebenden Art wird bereits nach dem (Bundes-)Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (§ 121 Halten gefährlicher

Tiere) als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße belegt. Im Falle von fahrlässiger Körperverletzung oder gar Tötung eines Menschen durch ein unbeaufsichtigtes gefährliches Tier kann sich der Tierhalter sogar strafbar machen und muss mit den entsprechenden Konsequenzen wie hohe Geld- oder Freiheitsstrafe rechnen." (Quelle: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/artenschutzzentrum-metelen/potenziell-gefaehrliche-tiere>)

Ein Gifttiergesetz bedeutet u. a. eine Einschränkung der Grundrechte:

- freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 d. Grundgesetzes)
- Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes)
- Grundrecht auf Eigentum (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 d. Grundgesetzes).

In dem Zusammenhang verweise ich gerne auf das Rechtsgutachten über die private Heimtierhaltung, das bei dem international renommierten Bonner Juristen Prof. Dr. Dr. Tade Spranger in Auftrag geben wurde. Der Titel: "Heimtierhaltung und Verfassungsrecht", LIT Verlag, ISBN 978-3-643-14191-0

In dem Gesetzesentwurf der Frau Ursula Heinen-Esser wird von immer wieder aus Privathaltungen entwichenen Giftschlangen gesprochen. Es gibt aber in den letzten 10 Jahren nur 2 Vorfälle (Mühlheim und Herne). In beiden Fällen ist keine Person zu Schaden gekommen (weder Verletzte noch Tote). Auch bei den bekannten Bissunfällen, wurde auch nur der Halter gebissen und auch hier wurde kein Außenstehender getötet oder gefährdet. Seit 1960 ist in Deutschland nur ein Todesfall nach einem Kreuzotternbiss bekannt geworden: Im Jahr 2004 starb eine 81-jährige Frau auf der Insel Rügen nach dem Biss einer schwarzen Kreuzotter in der Natur. Aufgrund des ungewöhnlich kurzen Zeitraums zwischen dem Biss und dem Eintritt des Todes und ihrem erst kurz zurückliegenden Krankenhausaufenthalt gilt es jedoch als eher unwahrscheinlich, dass der Tod ausschließlich durch die Wirkung des Giftes verursacht wurde. ().

Statistisch gesehen sterben 20 Menschen jährlich durch Reitunfälle, zuzüglich die außenstehenden Personen, die durch entlaufene Pferde, Kühe oder ähnliches getötet oder verletzt wurden ()

Daraus ergibt sich, dass die Pferdehaltung 16mal gefährlicher ist als die Giftschlangenhaltung!

Nähere Auswertungen auf Werte u. a. vom statistischen Bundesamt finden sie im Clip:

Schon aufgrund der Verhältnismäßigkeit ist eine Regelung der Gifttierhaltung daher nicht erforderlich. Auch die Betrachtung des erforderlichen finanziellen und organisatorischen bzw. verwaltungstechnischen Aufwands der Durchsetzung des Verbotes sollte man berücksichtigen.

Auch die in dem Entwurf erwähnte fehlende Zahlungsunfähigkeit der Halter zur Deckung der angefallen Kosten ist ein generelles Problem eines jeden Tierhalters (Hund, Katze, Pferd.) wenn keine entsprechende Versicherung vorliegt und privat gehaftet werden muss.

Anmerkung zum Hobby Terraristik und auch zur Giftschlangenhaltung:

Artenschutz

Die Erforschung und der Schutz von Tieren darf Gifttiere nicht ausklammern, denn diese verdienen ebenso diesen Schutz. Die Biodiversität darf nicht durch persönliche Abneigungen eingeschränkt werden. Die Haltung und Nachzucht in menschlicher Obhut schafft präventive Reservepopulationen. Dies ist besonders wichtig für Arten, deren Habitate bereits massive Schädigungen erlitten haben. Aber auch bei in der Haltung sehr etablierten Arten, wie z.B. der Monokelkobra (*Naja kaouthia*) oder auch der Indischen Ornamentvogelspinne (*Poecilothera spec.*) (die erst 2019 unter WA Anhang II gestellt wurde) ist die Population rückläufig (Quellen: ; ;). Die langjährige Haltung und Zucht dieser Tiere zeigt, dass eine Pflege in menschlicher Obhut absolut möglich ist. Sobald Schutzmaßnahmen in den Habitaten durchgeführt werden, wäre es möglich wieder Tiere auszuwildern. Hier kann man auf die Erfolge von

Terraristik ist kein neomodischer Trend Die Erforschung und Haltung von Reptilien und Amphibien, auch von Gifttieren, durch Privatpersonen ist kein neomodischer Trend, sondern ein Hobby mit Tradition. Deutschlands größter Fachverband, die Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT), feierte 2018 ihr 100-jähriges Jubiläum (Quelle:). Seit über 100 Jahren organisieren sich ambitionierte Halter und Wissenschaftler um gemeinsam diese Tiere zu erforschen, in menschlicher Obhut nachzuziehen und zu schützen. In diesem Zeitraum gab es nur zwei Vorfälle (Mühlheim und Herne), bei denen aber keine Dritten verletzt wurden. Dies zeigt, wie sorgfältig die überwiegende Mehrheit der Halter, auch ohne Regularien, bei der Pflege ihrer Tiere ist. Eine Vielzahl von Tieren (auch Gifttiere), die nicht mal in Zoos gehalten werden von Terrarianern gepflegt und auch nachgezogen. Bei den Tieren handelt es sich sogar um Tiere, bei denen Zoos bei der Zucht versagt haben. Erfolge und Erfahrungen werden mit anderen Haltern ausgetauscht. Eine Arterhaltung und auch der Verzicht auf Wildfänge werden dadurch sichergestellt. Auch nationale und internationale Wissenschaftler greifen zu Forschungszwecken gerne auf den Bestand privater Gifttierhalter zurück, um molekulare und/oder genetische Proben oder Giftproben zu erhalten.

Fazit: Eine Meldepflicht an die zuständige Behörde, und ein qualifizierter Sachkundenachweis halte ich aufgrund der genannten Argumente für eine ausreichende Lösung.

Ein Gifttierversbot wird zu einem Abtauchen vieler Halter in die Illegalität führen und in der Folge zu tatsächlichen Sicherheits- und Tierschutzproblemen. Die Möglichkeit der gerade in Nordrhein-Westfalen langen und ergebnisreichen Kooperation zwischen Privathaltern und der professionellen Wissenschaft ginge verloren. Im Sinne des Artenschutzes wäre ein Haltungsverbot und Vermehrungsverbot der oftmals seltenen, gefährdeten und geschützten Arten unverantwortlich.

Wenn Tiere nicht mehr legal abgegeben werden können, steigt die Gefahr das verantwortungslose oder überforderte Personen Tiere aussetzen oder an zweifelhafte illegale Halter abgeben. Im Falle eines Unfalls wird evtl. auf professionelle Hilfe verzichtet; bei einem Bissunfall geht das Opfer aus Angst nicht zum Arzt oder bei einem entkommenen Tier wird die Feuerwehr nicht gerufen. Eine Gefährdung Dritter wäre wahrscheinlicher.

Wie schon erwähnt würde ein Verbot die Wissenschaft und den Artenschutz einschränken. Es würde die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Wissenschaftlern verhindern. Zum anderen sind viele Gifttiere gesetzlich geschützt und in der Natur gefährdet. Diese Tiere werden durch Tierhalter nachgezogen und dienen der Arterhaltung und bedeutet auch der Verzicht auf Wildfänge.

Eine artgerechte Unterbringung der Tiere mit den unterschiedlichsten Ansprüchen in den sogenannten "Auffangstation" wird durch das Gesetz nicht möglich sein und verursacht ein Tierschutzproblem.

Ein Verbot würde hohe Kosten für das Land verursachen. (Verwaltungskosten, Überwachungskosten, Unterbringung und Unterhalt, Tierpfleger.)

Aus diesen Gründen halte ich eine Umsetzung lt. Entwurf für unverantwortlich

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Dieckmännken